

RAUCH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich:

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen von RAUCH gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte.
- (2) Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nicht. Eines Widerspruchs von RAUCH bedarf es nicht.
- (3) Die Abänderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform. Die Bestellung oder Abnahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Bedingungen.

§ 2 Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung:

- (1) Die Angebote von RAUCH sind freibleibend.
- (2) Mit Ausnahme von Fertigware nimmt RAUCH Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an. Weicht RAUCHs Auftragsbestätigung von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu RAUCHs Bedingungen zustande, es sei denn, dass der Kunde sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

§ 3 Preis:

- (1) Alle Preise sind Nettopreise ab Werk. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- (2) Wurden Preise vereinbart und ändern sich die Kosten, auf denen diese Preise fußen, ist RAUCH berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung der Kosten anzupassen.
- (3) Erfolgt die Lieferung aus einem im Bereich des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, ist RAUCH berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. RAUCHs Recht auf Ersatz des ihm sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.
- (4) Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, RAUCH hat sich ausdrücklich schriftlich zur Übernahme verpflichtet.

§ 4 Erfüllungsort, Lieferung:

- (1) Erfüllungsort ist das jeweilige Lieferwerk von RAUCH.
- (2) Die Lieferung erfolgt EXW Erfüllungsort Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Versand und Transport erfolgen daher auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt RAUCHs Lieferung in diesem Fall als erbracht und ist RAUCH berechtigt, die

Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind RAUCH umgehend zu ersetzen.

- (3) RAUCH ist zu Teillieferungen berechtigt; auf sie finden diese Bedingungen zur Gänze Anwendung.
- (4) Kann RAUCH aus unvorhergesehenen Umständen, die von ihm nicht beherrschbar sind (höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, hat RAUCH das Recht, zu dem ihm nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung noch zumutbar ist. Andernfalls ist RAUCH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Lieferverzug haftet RAUCH nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (5) Eine dem Kunden nicht erteilte Importlizenz wirkt für ihn nicht leistungsbefreiend.

§ 5 Gewährleistung und Haftung:

- (1) RAUCH leistet Gewähr, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen und den in der Europäischen Union für die Ware geltenden zwingenden Rechtsvorschriften entspricht.

RAUCH leistet Gewähr, dass die Ware innerhalb der Europäischen Union vertrieben werden darf. Ob sie auch außerhalb der EU vertrieben werden darf, hat der Kunde selbst abzuklären (zB Lebensmittelrecht, Kennzeichnungsvorschriften).

- (2) Für Mängel, die auf unsachgemäße Lagerung, Verwahrung Verwendung oder Transport zurückzuführen sind, leistet RAUCH keine Gewähr. Werden solche Mängel behauptet, hat der Kunde die/den sachgemäße(n) Lagerung, Verwahrung, Verwendung oder Transport zu beweisen. Sofern auf der Verpackung der Ware oder in den Geschäftspapieren nicht anders angeführt, bedeutet sachgemäße Lagerung etc, dass die Ware sauber, trocken und höchstens bei normaler Raumtemperatur gelagert und transportiert sowie nicht im Freien gelagert wird.
- (3) Für Angaben über Produkte in Katalogen, Werbeschreiben, Prospekten, Speisen- oder Getränkekarten etc leistet RAUCH keine Gewähr.
- (4) Der Kunde hat die Ware bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von fünf Werktagen schriftlich unter Übersendung eines Musters der beanstandeten Ware oder sonstiger Nachweise (zB Digitalphoto) zu rügen, widrigenfalls jegliche Ansprüche, auch solche aus Mangelfolgeschäden ausgeschlossen sind. Auf Verlangen von RAUCH hat der Kunde die Besichtigung der Ware durch einen von RAUCH oder einem Dritten namhaft gemachten Gutachter zu ermöglichen und zu dulden.

Wird ein Mangel fristgerecht gerügt und wird er - sofern RAUCH das verlangt - von einem Gutachter besichtigt, wird RAUCH den Mangel nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch beheben, die mangelhafte

Ware gegen Gutschrift des Kaufpreises zurücknehmen oder Preisminderung gewähren. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

- (5) Die Gewährleistungsfrist entspricht der Mindesthaltbarkeitsdauer und beginnt, sobald die Ware dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten.
- (7) Eine Schadenshaftung von RAUCH ist bei leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn haftet RAUCH nicht.
- (8) Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von RAUCH und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat auch durch die Rücksendung entstehende Nebenkosten (zB Lagerung, Standgelder für Eisenbahn oder Container) zu tragen. Erfolgt die Rücksendung ohne vorherige Zustimmung, ist RAUCH berechtigt, die Annahme der rückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.
- (9) Muster dürfen in Qualität und Verpackung von der Lieferung abweichen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller den Kunden treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bleibt das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bei RAUCH (Vorbehaltsware).
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Die Berechtigung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder er Sorge haben muss, dass er RAUCHs Forderung bei Fälligkeit nicht zur Gänze bezahlen kann.
- (3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, tritt er bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwertung zustehenden Forderungen bis zur Höhe der Kaufpreisforderung von RAUCH an RAUCH ab. Er verpflichtet sich, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen für Rechnung von RAUCH im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.
- (4) Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an RAUCH ab.
- (5) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

§ 7 Zahlung und Verzug:

- (1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von RAUCH.
- (2) Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber und bei schriftlicher Vereinbarung in Zahlung genommen.
- (3) Der Kaufpreis muss innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug in der in der Rechnung angeführten Währung bei RAUCH einlangend bezahlt werden.
- (4) Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist RAUCH berechtigt:
 - die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen,
 - das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen,
 - sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen oder
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei RAUCH auch bei teilbarer Leistung berechtigt ist, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären. Tritt RAUCH zurück, hat ihm der Kunde eine sofort fällige Stornogebühr von 10% des Preises zu bezahlen und den darüber hinaus gehenden Schaden samt entgangenem Gewinn zu ersetzen.
- (5) Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, oder ist seine Zahlungsfähigkeit für RAUCH zweifelhaft, ist RAUCH berechtigt:
 - sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,
 - sämtliche Lieferungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauskasse durchzuführen. Weigert sich der Kunde, im Voraus zu leisten, kann RAUCH vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend machen.
- (6) Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten angerechnet.
- (8) Für Gutschriften für vom Kunden retourniertes Leergebinde gelten die vereinbarten Zahlungsziele. Solche Gutschriften werden erst mit Ablauf dieser Zahlungsziele wirksam.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht:

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen RAUCH und dem Kunden unterliegen materiellem österreichischen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder der EuGVVO Feldkirch, Österreich.

Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der

Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache.

RAUCH ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen:

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen RAUCH mit der RAUCH gegen ihn zustehenden Entgeltforderung aufzurechnen. Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu.
- (2) RAUCH ist berechtigt, mit eigenen, auch noch nicht fälligen, Forderungen gegen Forderungen, die dem Kunden gegen andere Unternehmen der RAUCH-Gruppe zustehen, insbesondere der Rauch Hungaria k.f.t und der Rauch Serbia d.o.o aufzurechnen. Rauch ist außerdem berechtigt, mit Forderungen, die anderen Unternehmen der RAUCH-Gruppe, insbesondere der Rauch Hungaria k.f.t und der Rauch Serbia d.o.o gegen den Kunden zustehen, gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung der Ware an andere abzutreten.
- (4) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.
- (5) Unterlagen oder Informationen über RAUCH, seine Produkte, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen an Dritte, insbesondere an Konkurrenten von RAUCH nur nach schriftlicher Zustimmung von RAUCH weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für Unterlagen wie etwa Muster, Kostenvoranschläge, Werbematerialien, Preislisten, Leistungsvereinbarungen oder Verträge, die dem Kunden übergeben werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt. Sämtliche Rechte an derartigen Unterlagen stehen RAUCH zu.
- (6) Das dem Kunden zur Verfügung gestellte Leergebinde (Umlaufgebinde einschließlich Flaschen, Kisten, Postmixcontainer, Paletten etc), die dem Kunden zur Verfügung gestellten Werbematerialien und -artikel (zB Schirme) sowie das dem Kunden zur Verfügung gestellte Inventar für Verkaufsstellen (zB Kühlschränke, Regale) bleiben Eigentum von RAUCH und sind RAUCH nach dem aus welchem Grund auch immer eintretenden Ende der Geschäftsverbindung unaufgefordert und auf Kosten des Kunden zurückzustellen. Das gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Zurückgegebenes Leergebinde wird dem Kunden zu den im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Sätzen von RAUCH vergütet.
- (7) Bei Anlieferung von Tausch-Paletten nimmt RAUCH Paletten gleicher oder besserer Qualität zurück. Werden vom Kunden keine gleichwertigen Paletten zurückgegeben, stellt RAUCH die gelieferten Tausch-Paletten zum geltenden Preis in Rechnung.

- (8) Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Restvertrag unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).
- (9) Wird ein Vertrag auf Deutsch und in einer anderen Sprache abgeschlossen, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der deutsche Text maßgebend.